

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

22. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 10. September 2012

Nr. 16

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> - Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ (Aktenzeichen 1-003-Q)	4
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 17.09.2012	9
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Änderung/Ergänzung von Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2012	11
Impressum	11

## **Amtlicher Teil**

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2012 vom **27.06.2012** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- öffentliche Sitzung**

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Brandenburg an der Havel (Hebesatzsatzung)**  
**Beschluss-Nr.: 172/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Brandenburg an der Havel (Hebesatzsatzung).

**Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"**  
**Beschluss-Nr.: 062/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ beschlossen.

**Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel**  
**Beschluss-Nr.: 080/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel zu.

**Namensgebung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 10 (2) Punkt 8 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**  
**Beschluss-Nr.: 147/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste den Beschluss, den Namen „Vicco von Bülow“ an die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel zu verleihen.

**Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2001**  
**Beschluss-Nr.: 156/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die „Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2001“ beschlossen.

**Änderung zur Beschlussvorlage 156/2012 – Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2001**  
**Beschluss-Nr.: 175/2012**

Von der Stadtverordnetenversammlung wurde Folgendes beschlossen:

1. Durch die Verwaltung ist ein Parkraumbewirtschaftungskonzept zumindest für die Neustadt und die Altstadt bis März 2013 vorzulegen.
2. Innerhalb des Bereiches, in dem der Parkraum bewirtschaftet wird, soll es unterschiedliche Tarifzonen geben.
3. Zu prüfen ist, inwieweit an Parkscheinautomaten eine so genannte „Brötchentaste“, die für einen kurzen Zeitraum kostenloses Parken ermöglicht, angebracht wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anliegerparkgebühren zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.
5. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Nutzung der Parkscheine als Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr in Brandenburg an der Havel möglich ist.

**1. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel, insbesondere Einrichtung von Beiräten für Senioren, Menschen mit Behinderung sowie Migranten**  
**2. Aufhebung des Beschlusses Nr. 005/2010 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2010**  
**Beschluss-Nr.: 166/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel und hob den Beschluss Nr. 005/2010 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2010 auf.

**Abwahl des Seniorenbeauftragten (gem. § 40 Abs. 5 BbgKVerf)**  
**Beschluss-Nr.: 176/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abwahl des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten Herrn Volker Kordaß beschlossen.

**"Autofreier Tag" in Brandenburg an der Havel  
Beschluss-Nr.: 177/2012**

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Die Stadt Brandenburg an der Havel begrüßt Aktionen im Rahmen des europaweiten „Autofreien Tages“ am 22. September 2012 in der Stadt und ruft dazu auf, an diesem Tag besonders auf den motorisierten Individualverkehr zu verzichten und so ein Zeichen für den Schutz von Umwelt und Klima zu setzen.

**- nichtöffentliche Sitzung**

**Prüfung und Bewertung der Rekommunalisierung der Abfallentsorgung in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Beschluss-Nr.: 053/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Vorschlag der Verwaltung zu.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Ausscheiden einer Ersatzperson für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich das Ausscheiden folgender Ersatzperson der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt:

Herr Armin Schubert (Wahlkreis 1).

Der Verlust der Anwartschaft gilt für die Wahlperiode.

gez. Freund  
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 17.08.2012

\* \* \*

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Brandenburg an der Havel**

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr Horst Otto Ernst Joite (SPD)  
Wahlkreis 1

gez. Freund  
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 22.08.2012

-----



- Öffentliche Bekanntmachung -

**2. Änderungsbeschluss  
Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.09.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 09.10.2009 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“,  
Az. 1-003-Q,

wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>2</sup> und dem BbgLEG<sup>3</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1. Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Detailkarte
Potsdam-Mittelmark	Bensdorf	Bensdorf	20	176/13	A
Potsdam-Mittelmark	Wusterwitz	Wusterwitz	7	153/12	B
				397/63	C

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,8398 ha.

**1.2. Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Detailkarte
Potsdam-Mittelmark	Rosenau	Rogäsen	1	45	D
Potsdam-Mittelmark	Wusterwitz	Wusterwitz	7	208 – 215	E
				12	177, 181, 182

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 15,4087 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.463,9446 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann den Detailkarten A - F, die zur Einsichtnahme ausliegen, entnommen werden.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

## **2. Bekanntmachung und Auslage**

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang im

Amt Wusterwitz  
August-Bebel-Straße 10  
14789 Wusterwitz

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit den Gründen und der Übersichtskarte sowie den Detailkarten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

## **3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer  
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungs- und 1. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies im Sinne der Bodenordnung geboten ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

---

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 104 FlurbG das Land Brandenburg.  
Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Abgrenzung des Verfahrensgebietes hat sich während der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens, insbesondere bei der Vermessung der Verfahrensgrenze, gezeigt. Für die hinzugezogenen Flurstücke wurde Regelungsbedarf erkannt, während die auszuschließenden Flurstücke einer bodenordnerischen Regelung nicht bedürfen. Der Zweck der Flurneuordnung besteht in der Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und wurde konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 20.09.2007. Er wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses sind ebenfalls gegeben. Sie liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels könnte die Kontinuität der Bearbeitung beeinträchtigt oder sogar das Verfahren teilweise nicht fortgeführt werden. Es ist beabsichtigt, die neuen Flurstücke noch in diesem Jahr in die Örtlichkeit zu übertragen und die Verfahrensteilnehmer anschließend vorläufig in ihren Besitz einzuweisen. Diese Vorhaben wären unter Umständen kurzfristig nicht umsetzbar oder mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Die kontinuierliche Fortführung des Bodenordnungsverfahrens liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Ziele der Bodenordnung – Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der Landentwicklung – werden mit öffentlichen Mitteln von erheblichem Umfang gefördert und sollten entsprechend auch schnell erreicht werden.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 28.08.2012

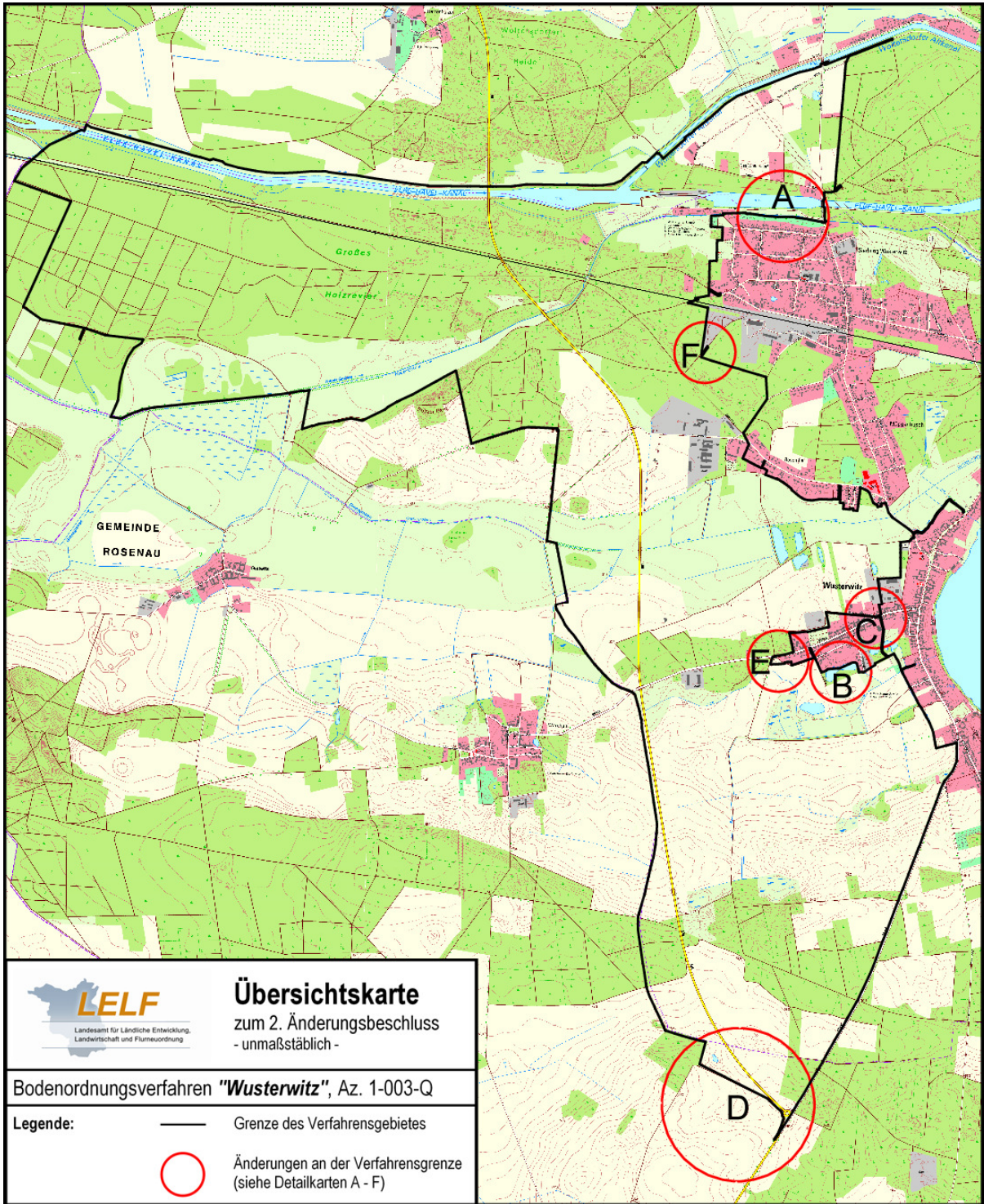
Im Auftrag

Siegel

Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

**Anlage:** – Übersichtskarte  
(Detailkarten ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577)



-----



**Einladung**  
zur Sitzung des Hauptausschusses  
**am Montag, dem 17.09.2012, um 18:00 Uhr**  
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

**Tagesordnung**

- |      |          |  |
|------|----------|--|
| 1    |          | Eröffnung der Sitzung  |
| 2    |          | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen</u> Teils der Sitzung   |
| 3    |          | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.08.2012  |
| 4    |          | Feststellung der Tagesordnung  |
| 5    |          | Vorlagen der Verwaltung  |
| 5.1  | 207/2012 | Änderung zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Nr. 381/2011 und 136/2012 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012)<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I  |
| 5.2  | 232/2012 | Sanierung Nicolaischule<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Bürgermeister/Eigenbetrieb GLM   |
| dazu | 229/2012 | Beschlussantrag zur Sanierung der Nicolaischule<br>Einreicher: Fraktion SPD  |
| dazu | 244/2012 | Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Sanierung der Nicolaischule<br>Einreicher: Fraktion CDU, Herr Paaschen  |
| 5.3  | 093/2012 | Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich IV |
| 5.4  | 193/2012 | Friedhofssatzung 2012<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich VII  |
| 5.5  | 194/2012 | Friedhofsgebührensatzung 2012<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich VII  |
| 5.6  | 202/2012 | Stadtumbau Ost - Aufwertung; Straßenbau in der Geschwister-Scholl-Straße<br>Widersprüche zum Straßenbauvorhaben<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich VII  |
| 5.7  | 203/2012 | Stadtumbau Ost - Aufwertung; Straßenbau Trauerberg<br>Widersprüche zum Straßenbauvorhaben<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich VII  |
| 5.8  | 205/2012 | Stadtumbau Ost - Aufwertung; Straßenbau Am Rosenhag<br>Widersprüche zum Straßenbauvorhaben<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich VII   |
| 5.9  | 204/2012 | Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" SG Innenstadt;<br>Straßenbau Kurstraße<br>Widersprüche zum Straßenbauvorhaben<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich VII   |

- 5.10 212/2012 Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" SG Innenstadt;  
Straßenbau Wollenweberstraße vom Gorrenberg bis Kurstraße  
Widersprüche zum Straßenbauvorhaben  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 5.11 208/2012 Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße Akazienweg  
Widersprüche zum Bauvorhaben  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 6.1 176/2012 Beschlussantrag zur Einrichtung eines Bibliothekbusses  
einschl. Ergänzungsantrag vom 02.08.2012  
Einreicher: Fraktion SPD
- 6.2 180/2012 Beschlussantrag zur Zahlung von Mindestlohn in den städtischen Unternehmen und  
bei deren Auftragsvergabe  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE und Fraktion SPD
- 6.3 235/2012 Beschlussantrag zur Rücknahme der veränderten Öffnungszeiten der Fouqué-  
Bibliothek  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 6.4 242/2012 Beschlussantrag zur Ergänzung des § 4, Abs. 3 der Stadtordnung  
Einreicher: Fraktion CDU
- 6.5 243/2012 Beschlussantrag zur Benennung einer Straße auf dem ehemaligen Gelände der  
Kammgarnspinnerei  
Einreicher: Fraktion CDU
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 223/2012 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Straße "An der Stadtschleuse"  
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Paaschen
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des **nichtöffentlichen** Teils der Sitzung
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen  
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am  
20.08.2012
- 12 Vorlagen der Verwaltung
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 16 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- 17 Schließung der Sitzung

gez. Paaschen  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 07.09.2012

**Ende des amtlichen Teils**

## Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

### Änderung/Ergänzung von Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2012

Stand: 07.09.2012

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 13.09.2012	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	<b>Nicolaischule Nicolaipplatz 19 14770 Brandenburg an der Havel</b>	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

[www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

**Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.**

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
 Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
 FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
 Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
 Fax: (0 33 81) 58 13 14  
 Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
 e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
 Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
 FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
 14770 Brandenburg an der Havel  
 Klosterstraße 14  
 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
 Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
 Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
 FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
 Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
 Klosterstraße 14  
 14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
 Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
 Kündigungsfrist: 15. Dezember